

versäumt und wegen der bloßen culpa iuridica zu der Strafe verurtheilt worden wäre, konnte Cajus aus dem oben bezeichneten Grunde nicht zur Restitution verpflichtet werden. Weil er aber immerhin wegen seines Leichtsinns einige Schuld trägt, und sein Freund durch ihn in ein schweres Unglück gekommen ist, so fordert die Billigkeit und Liebe, daß er, soweit er kann, auch einen Theil des angerichteten Schadens trage.

Blutenbeef.

Jakob Linden, S. J.

VII. (**Tactus inhonesti.**) Cornelia, eine junge Frau, hat durch die Nachstellungen ihres Schwiegervaters manches zu leiden. Sie leistet zwar standhaften Widerstand, kann sich jedoch nicht jeder freieren Berührung erwehren; schreien aber oder die Sache dem Ehe- manne anzeigen, will sie nicht theils aus Schamhaftigkeit, theils auch, weil sie üble Folgen für den häuslichen Frieden fürchtet. Es fragt sich nun: Ist diese Handlungsweise der Frau als schwere Sünde anzurechnen, und besteht für sie die Verpflichtung, sich durch Schreien oder Anzeige vor weiteren Belästigungen zu schützen?

Um die erste Frage richtig zu lösen, muß vorausgeschickt werden, unter welchen Umständen eine Frauensperson durch erlittene unehr- bare Berührungen schwer sündigt. Dies ist der Fall, wenn sie der sinnlichen Lust, die aus derartigen Handlungen etwa entsteht, im Herzen zustimmt oder wenn sie keinerlei Widerstand leistet oder vielleicht gar durch Lachen und Scherzen auch äußerlich Wohlgefallen zu erkennen gibt. Dies vorausgeschickt, müssen wir Cornelia wenig- stens von jeder schweren Sünde freisprechen, denn sie zeigt durch keine Handlung oder Unterlassung irgend ein Wohlgefallen an jenen freieren Berührungen; sie unterläßt es keineswegs, die gewöhnlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung anzuwenden; und da sie sich den An- griffen beständig widersetzt, muß geschlossen werden, daß sie auch den etwa entstehenden inneren Regungen nicht zustimmt. Dies kann umsomehr vermuthet werden, da in unserem Falle der Angreifer ein Mann von vorgeschrittenerem Alter ist. Es darf also mit moralischer Gewissheit angenommen werden, daß Cornelia wenigstens nicht schwer sündigte. Wenn sie alle unter den gegebenen Umständen moralisch Mittel der Vertheidigung anwendete und auch jedes innere sündhafte möglichen Wohlgefallen verweigerte, so ist sie auch von jeder lässlichen Sünde frei.

Um in der zweiten Frage richtig zu entscheiden, haben wir zunächst die den Frauen in ähnlichen Fällen möglichen Mittel der Vertheidigung in media ordinaria und extraordinaria zu trennen. Erstere sind jene, welche nicht besonders schwer und mit keinerlei besonders üblen Folgen verbunden sind; letztere hingegen diejenigen, deren Anwendung große physische oder moralische Kraft erfordern, wie z. B. die Ueberwindung des Angreifers, Schreien, falls es große eigene Beschämung oder sonstigen Schaden nach sich ziehen würde. Mittel ersterer Art wären die Vertheidigung mit den Händen, Aus-

weichen, Flucht, auch das Rufen, soferne es ohne eigene Beschämung oder sonstigen Nachtheil geschehen kann. — Die nächste Gefahr schwer zu sündigen ausgenommen, ist eine Frau nicht verpflichtet zur Vertheidigung gegen unsittliche Angriffe außergewöhnliche Mittel anzuwenden. Hiezu besteht für sie keine Verpflichtung *ex titulo* der Nächstenliebe, weil diese unter so schweren Umständen nicht verpflichtet, aber auch nicht *ex titulo castitatis*, weil es sich hier nicht um eine formelle und positive, sondern nur um eine materielle und negative Mitwirkung handelt, welche aus gewichtigen und hinreichenden Gründen gestattet werden kann. Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an. Es kann nicht geleugnet werden, daß es für Cornelia doch recht mißlich und schwer wäre, um Hilfe zu rufen oder sich dem Ehemanne zu offenbaren, da dadurch gewiß der Friede in der Familie, die Eintracht zwischen Sohn und Vater, vielleicht auch zwischen den beiden Gatten sehr gefährdet werden könnte. Deshalb ist sie, den Fall der nächsten Gefahr zur schweren Sünde ausgenommen, nicht verpflichtet, zu den für sie außergewöhnlichen Mitteln Zuflucht zu nehmen.

Der hl. Alphonsus entscheidet die Frage: *Utrum mulier vi oppressa ad vitandos impudicos tactus alterius teneatur etiam clamare, si oporteat*, mit den Worten: *Valde probabiliter non teneri mulierem ad clamandum cum periculo notabilis damni sive infamiae vel nimiae verecundiae; quia tunc, si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim repellere. Excipe, si adsit periculum proximum consentiendi* (theol. mor. I. III. n. 430). Der hl. Alphons widerlegt an dieser Stelle auch jenen Einwand, der aus Deut. XXII. 23. ff. erhoben werden könnte.

Wenn Cornelia auch nicht zur Anwendung außergewöhnlicher Mittel verpflichtet ist, so ist sie doch schuldig, alle anderen Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, ihre Lage dem Beichtvater zu offenbaren und dessen Rath oder Befehl zu folgen. Sollte sie jedoch merken, daß ihr nächste Gefahr zur schweren Sünde drohe, so muß sie selbst außergewöhnliche Mittel anwenden, also auch um Hilfe rufen oder die ganze Angelegenheit dem Manne mittheilen, falls von diesem Abhilfe zu erwarten ist.

Einz.

Spiritual Rupert Buchmaier.

VIII. (De valore baptismi infanti in utero matris clauso collati.) Der Professor der Moralthologie im Seminar zu Mailand unterbreitete dem heiligen Stuhl folgendes Dubium: „Am 12. Juli 1794 erließ folgendes Decret von der Congregatio Concilii: „*Foetus in utero supra verticem baptizatus post ortum denuo sub conditione rebaptizetur.*“ Die Theologen der Gegenwart geben als Grund an, weil es stets unsicher bleibe, ob das Wasser wirklich das Haupt des Kindes berührt habe.